



10 Ausschlusskriterien

- Die von der Bürgerinitiative Gaggenau-Oberweier durchgeführte Vorab-Umweltverträglichkeitsprüfung beinhaltet 10 Ausschlusskriterien (siehe Charts 2 bis 14), die gegen einen erneuten Ausbau der Deponie sprechen.
- Die Ausschlusskriterien werden im Rahmen eines neuen Planfeststellungsverfahrens fachlich und juristisch eine wichtige Rolle spielen.
- Trifft nur ein einziges dieser Ausschlusskriterien zu, reicht das aus, um das neue Planfeststellungsverfahren zu kippen.
- Die gutachterliche und juristische Überprüfung wird das Genehmigungsverfahren um Jahre in die Länge ziehen mit völlig ungewissem Ausgang.
- Die nachfolgenden Ausschlusskriterien werden durch Originaldokumente belegt, die jederzeit von der Bürgerinitiative zur Verfügung gestellt werden können.



Ausschlusskriterium Nr. 1: **Rechtslage**

- Seit mehr als 40 Jahren wird rund um die Deponie Oberweier immer wieder gegen geltendes Recht verstoßen.
- Die Vergangenheit ist ein wesentlicher Aspekt in einem neuen Planfeststellungsverfahren (Rechtslage und Gefährdungspotenzial).
- Im Planfeststellungsbeschluss von 1978 wird explizit darauf verwiesen, dass eine wesentliche Änderung eines neuen Planfeststellungsverfahrens bedarf.
- Die Deponieerweiterung 1993 erfolgte aufgrund einer wahrscheinlich rechtswidrigen Plangenehmigung.
- Die sogenannte „Laufzeitsicherung“ von 1993 erfolgte aufgrund falscher Angaben des Landkreises.



Ausschlusskriterium Nr. 1: **Rechtslage**

- 1999 lief die im Planfeststellungsbeschluss festgelegte Deponielaufzeit von 20 Jahren aus.
- Eine laut Deponieverordnung notwendige Änderung der Zulassung für den Altkörper im Bereich der Übergangsdeponien dürfte aufgrund der Historie nahezu ausgeschlossen sein.
- Schon beim ersten Schritt des Standortsuchverfahrens nach DepV – der sogenannten Negativkartierung – scheidet der Standort Oberweier als potenzieller Deponiestandort aus.
- Bei einer Standortbewertung nach den Vorgaben des LUBW scheiden sowohl die Übergangsdeponien West und Ost als auch die Zentraldeponie für eine Erweiterung/“Deponie auf Deponie“ aus.



Beispielhafte Zusammenstellung von Rechtsverstößen 1972 – 2021

Zeitraum 1972 bis 1979

1972/1973	Ohne Genehmigung Ablagerung hochbelasteter Industrieabfälle
1973	Aufnahme der Übergangsdeponien in den Öllarmplan des Landkreises Rastatt (ohne Genehmigungsgrundlage)
1974	Erteilung der nachträglichen Genehmigung für die Annahme von Sonderabfällen.
1974	Die Übergangsdeponien sind bereits vollständig verfüllt und hätten geschlossen werden müssen
1975 – 1978	Trotzdem Weiterbetrieb der Übergangsdeponien. Statt der genehmigten 500.000 m ³ werden tatsächlich 870.000 m ³ angenommen.
1978	Die Übergangsdeponien werden in den Planfeststellungsbeschluss einbezogen und somit nachträglich genehmigt, ohne auch nur ansatzweise die Anforderungen des Beschlusses zu erfüllen: - Keine Basisabdichtung - Keine Sickerwassererfassung
1979	Die Übergangsdeponien werden stillgelegt und ohne Errichtung einer funktionierenden Oberflächenabdichtung direkt in die Nachsorgephase überführt.



Beispielhafte Zusammenstellung von Rechtsverstößen 1972 – 2021

Zeitraum 1979 bis 1999

1979

Die neue Zentraldeponie wird eröffnet, ohne dass die im Planfeststellungsbeschluss geforderten Auflagen erfüllt werden (Basisabdichtung).

1979 - 1999

Per Einzelentsorgungsnachweis Ablagerung gefährlicher Industrieabfälle

Ab 1987

Betrieb einer Sickerwasserreinigungsanlage außerhalb der Planfeststellungsgrenzen bei gleichzeitiger Rückführung des Sickerwasserkonzentrates auf die Deponie

1992 -1993

1992 steht fest, dass die Deponie 1996 endgültig verfüllt sein wird.
Der Landkreis behauptet gegenüber dem RP-Karlsruhe, dass erst 1999 ein neuer Deponiestandort als Nachfolgedepoie zur Verfügung gestellt werden kann.
Zur „Laufzeitsicherung“ bis zur Inbetriebnahme des angeblich neuen Deponiestandortes werden 1993 die Planfeststellungsgrenzen „begradigt“ sowie ein neuer Bereich zur weiteren Verfüllung erschlossen.
Insgesamt werden so 360.000 m³ neues Verfüllvolumen geschaffen.
Die Genehmigung seitens des RP-Karlsruhe erfolgt ohne die notwendige Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens in Form einer einfachen Plangenehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.
Die eingereichten Genehmigungsunterlagen sind mangelhaft und entsprechen nicht den geforderten Standards (Untersuchungsumfang und Inhalt).

1999

Das Deponievolumen der Zentraldeponie ist endgültig erschöpft.
Trotzdem wird die Zentraldeponie nicht in die Stilllegungsphase überführt.



Beispielhafte Zusammenstellung von Rechtsverstößen 1972 – 2021

Zeitraum 1999 bis 2021

1999	1999 ist die Deponie bis auf ein geringes Restvolumen von < 20.000 m ³ verfüllt. Statt die Deponie stillzulegen, wird seit 1999 ein minimales Restvolumen vorgehalten. Es wird deutlich, dass es den neuen Deponiestandort – auf den sich der Landkreis in der Vergangenheit immer wieder beruft – gar nicht gibt. Bereits 1999 steht fest, dass der Landkreis den Deponiestandort Oberweier zu gegebener Zeit wieder reaktivieren will.
2001	Die mittlerweile als Altlasten eingestuften Übergangsdeponien werden aus dem Altlastenkataster gestrichen und der Zentraldeponie „zugeschlagen“.
2005	Obwohl kaum noch Restvolumen vorhanden ist, wird der Weiterbetrieb als DK II Deponie trotz Wasserschutzzone genehmigt.
2010	Der gesamte Bereich der Deponie liegt nunmehr in einer Wasserschutzzone.
2020	Obwohl ein Standortsuchverfahren noch nicht einmal begonnen hat, wird im Oktober 2020 bereits eine positive Machbarkeitsstudie für den Standort Oberweier vorgestellt.
2021	Der Kreistag soll bereits im Juli 2021 die Eröffnung eines neuen Planfeststellungsverfahrens beschließen.
2021-2028	Zwischen 2021 und 2028 soll das Restvolumen weiterhin verwaltet werden, nur um die Deponie nicht schließen zu müssen.



Ausschlusskriterium Nr. 2: Schutzgebietsausweisungen

- Die gesamte Fläche der Deponie Oberweier (Übergangsdeponien und Zentraldeponie) liegt spätestens seit 2010 komplett in einer festgesetzten Wasserschutzzone.
- Darüber hinaus grenzt im Süden und Osten unmittelbar an die Deponie ein FFH-Gebiet an.
- Nur in Ausnahmefällen sind in Wasserschutzzonen Deponien der Klasse DK 0, DK I zulässig, keinesfalls jedoch eine DK II.
- Aufgrund der bereits rechtlich verbindlich festgesetzten Wasserschutzgebietszonen hätte 2005 der Weiterbetrieb als DK II Deponie nicht genehmigt werden dürfen.
- Ein Mindestabstand (300 m) zu den FFH-Gebieten wird nicht eingehalten.
- Der Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung liegt unmittelbar an der Grenze der erlaubten 500 m.



Ausschlusskriterium Nr. 3: **Untergrund**

- Gemäß Deponieverordnung müssen der Altkörper und dessen Basis als Untergrund der neuen Deponie geeignet sein.
- Eine von der DepV geforderte, natürliche geologische Barriere ist nicht vorhanden.
- Im Bereich der Übergangsdeponien steht der Müll unmittelbar mit dem Grundwasserleiter in Verbindung. Somit fehlt der in der DepV geforderte Mindestabstand zum Grundwasser.
- Laut eigenen Aussagen des AWB ist der Untergrund in Oberweier als Deponiestandort für eine DK I bzw. DK II Deponie ungeeignet.
- Die im Planfeststellungsbeschluss von 1978 geforderten Maßnahmen zur Untergrundverbesserung wurden nur teilweise umgesetzt.



Ausschlusskriterium Nr. 4: **Vorbelastung**

- Es ist keine ausreichende geologische Barriere (Übergangsdeponien) vorhanden.
- Es existiert keine Basisabdichtung im Bereich der Übergangsdeponien und nur eine teilweise genehmigungsfähige Basisabdichtung im Bereich Zentraldeponie.
- Es erfolgte eine jahrzehntelange Ablagerung hoch belasteter Industrie- und Sonderabfälle mit einem sehr hohen Gefährdungspotenzial.
- Immer noch sehr hohe Sickerwasserbelastung und -frachten.
- Seit 1986 Verbringung von hochbelastetem Sickerwasserkonzentrat auf die Deponie.



Ausschlusskriterium Nr. 4: **Vorbelastung**

- Keine systematische Sickerwassererfassung im Bereich der Übergangsdeponien, deshalb besteht für das Grundwasser ein hohes Gefährdungspotenzial.
- Die PFC/PFT Konzentrationen im Deponiesickerwasser liegen deutlich über den GFS-Werten.
- Marode Sickerwasserleitungssysteme im Bereich der Zentraldeponie.
- Kein kontrollierte Sickerwassererfassung im Bereich der Übergangsdeponien.
- Verunreinigung des Grundwassers bereits seit 1993 nachgewiesen.
- Auslöseschwellenwerte werden deutlich überschritten.



Ausschlusskriterium Nr. 5: **Dichtungssysteme**

- Es ist keine ausreichende geologische Barriere vorhanden, die den Anforderungen der DepV entspricht.
- In Bereich der Übergangsdeponien besteht ein unmittelbarer Kontakt zum Grundwasser.
- Auch durch eine noch so aufwendige multifunktionale Dichtung kann dieser Missstand nicht behoben werden.
- Die Baumaßnahmen können zu einer zusätzlichen Belastung des Grundwassers führen.
- Eine zusätzliche Auflast könnte insbesondere im Bereich der Übergangsdeponien zu einer weiteren Freisetzung von Schadstoffen führen.



Ausschlusskriterium Nr. 6: **Altlasten**

- Die Übergangsdeponien West und Ost wurden ins Altlastenkataster des Landkreises Rastatt aufgenommen.
- Bis heute werden die Übergangsdeponien im Flächennutzungsplan der Stadt Gaggenau (FNP) als Altlast/Altablagerung geführt.
- 2001 werden die Übergangsdeponien nachträglich der Zentraldeponie „zugeschlagen“.
- Bis heute liegt kein Sanierungsgutachten bzw. -planung vor.



Ausschlusskriterium Nr. 7: **Setzungsverhalten**

- Aufgrund der nicht fachgerechten Ablagerung großer Mengen von Nassschlamm in Gruben und Taschen sind belastbare Setzungsprognosen im Bereich der Übergangsdeponien kaum möglich.
- Im gesamten Deponiebereich kann zukünftig noch mit Rutschungen, Setzungen oder gar Sackungen gerechnet werden.

Ausschlusskriterium Nr. 8: **Auflasterhöhung**

- Im Bereich der Übergangsdeponien ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass durch die weitere Ablagerung von Abfällen und der damit verbundenen Auflasterhöhung der untere Deponiekörper verformt werden kann.
- Insbesondere muss hierbei berücksichtigt werden, dass eine unbekannte Anzahl von Fässern (weit über 1000) mit gefährlichem Abfall abgelagert wurde.
- Durch eine zusätzlich Auflast und Beschädigung der Fässer könnten deshalb vermehrt Schadstoffe freigesetzt werden, die aufgrund der fehlenden Basisabdichtung ins Grundwasser gelangen.



Ausschlusskriterium Nr. 9: Porenwasser

- Es ist davon auszugehen, dass das Porenwasser in Oberweier hoch kontaminiert ist und somit eine große Gefahr für das Grundwasser darstellt, sollte es durch zusätzliche Auflast freigesetzt werden.
- Niemand kann in Oberweier garantieren, dass kein kontaminiertes Porenwasser freigesetzt wird.
- Da das Grundwasser bereits jetzt kontaminiert ist, muss jede weitere Belastung vermieden werden.
- Mögliche Auswirkungen auf die Wassergewinnungsanlage „Rheinwald“ können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Ausschlusskriterium Nr. 10: Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen

- Aufgrund der nachweislich großen Mengen von Industrie- und Sondermüll geht von der Deponie Oberweier nach wie vor ein hohes Gefährdungspotenzial aus.
- Jederzeit können durch chemische Prozesse, Setzungen und Sackungen im Deponiekörper Schadstoffe freigesetzt werden, die ungehindert das Grundwasser verunreinigen.
- Durch eine „Deponie auf der Deponie“ wären in einem möglichen Schadensfall notwendige Sanierungsmaßnahmen im unteren Deponiekörper nur noch schwer oder gar nicht mehr möglich.